

Problem: Reichweite des § 252 StPO

Einordnung: Revision, Verfahrensrüge

BGH Beschluss vom 30.11.2017

5 StR 454/17

EINLEITUNG

§ 252 StPO enthält nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung nicht nur ein Verlesungs- sondern ein weitreichendes Verwertungsverbot. Dieses erstreckt sich auch – wie der BGH nun erneut bestätigt hat – auf Angaben eines Angehörigen, die dieser als Angeklagter gemacht hat.

SACHVERHALT

A gehörte einer von seinem Bruder geführten Bande an, die mit Kokain handelte. Der Bruder bestellte das Kokain bei Lieferanten und verkaufte selbst Teile des Rauschgifts unmittelbar an Abnehmer größerer Mengen. Den Rest des Rauschgiftes portionierte er für den Straßenverkauf. A nahm telefonisch Kaufaufträge entgegen und bestellte die Kunden zu einem Treffpunkt mit einem Läufer. Anschließend informierte er den Läufer entsprechend und schickte ihn mit dem bestellten Kokain, das der jeweilige Läufer aus einer Bunkerwohnung holte, zu dem Treffpunkt mit dem Kunden, wo das Geschäft abgewickelt wurde. In die Bande eingebunden waren auch zwei Neffen des A, die die Aufgabe hatten, dass portionierte Kokain in eine Bunkerwohnung zu bringen, das von den Läufern eingenommene Geld abzuholen und an den Bruder des A zu überbringen. Der Bruder und die beiden Neffen des A machten in dem gegen sie geführten Verfahren umfangreiche Angaben, auch zur Beteiligung des A. In dem gegen A geführten Verfahren machten sie in der Hauptverhandlung von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. Das LG hat die Angaben des Bruders und der beiden Neffen aus dem gegen sie geführten Verfahren durch Vernehmung eines beisitzenden Richters aus diesem Verfahren in die Hauptverhandlung gegen A eingeführt und verwertet. Anschließend wurde A verurteilt.

Hat eine zulässige Revision des A gegen das Urteil Aussicht auf Erfolg?

PRÜFUNGSSCHEMA: BEGRÜNDETHEIT EINER REVISION

- A. Prozessvoraussetzungen und Verfahrenshindernisse
- B. Verfahrensrügen
- C. Sachrüge

LÖSUNG

A. Prozessvoraussetzungen und Verfahrenshindernisse

Das Fehlen von Prozessvoraussetzungen oder Vorliegen von Verfahrenshindernissen ist nicht ersichtlich.

DER LEITSATZ (DER REDAKTION)

Verweigert ein Zeugnisverweigerungsberechtigter in der Hauptverhandlung gemäß § 52 I Nr. 3 StPO das Zeugnis, so darf auch seine Einlassung in einem früheren, gegen ihn selbst gerichteten Verfahren nicht gegen den nunmehr angeklagten Angehörigen verwendet werden. Das Verwertungsverbot aus § 252 StPO erstreckt sich auch auf den wegen Beteiligung an der selben Tat Mitangeklagten.

B. Verfahrensrüge

I. Vorliegen eines Verfahrensfehlers

Dadurch, dass das LG den beisitzenden Richter zum Inhalt der früheren Aussage des Bruders und der Neffen des A als Zeugen vernommen hatte, obwohl sowohl der Bruder als auch die Neffen sich in der Hauptverhandlung auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen hatten, könnte es gegen das Beweisverwertungsverbot aus § 252 StPO verstoßen haben.

§ 52 StPO trägt der besonderen Lage eines Zeugen Rechnung, der als Angehöriger des Beschuldigten der Zwangslage ausgesetzt sein kann, seinen Angehörigen zu belasten oder die Unwahrheit sagen zu müssen. Niemand soll gezwungen sein, aktiv zur Überführung eines Angehörigen beizutragen, weil der Zwang zur Belastung von Angehörigen mit dem Persönlichkeitsrecht des Zeugen unvereinbar wäre wie ein gegen den Zeugen geübter Zwang zur Selbstbelastung. Die Regelung lässt das öffentliche Interesse an möglichst unbehinderter Strafverfolgung hinter das persönliche Interesse des Zeugen zurücktreten, nicht gegen einen Angehörigen aussagen zu müssen.

„[4] Das Landgericht hat mit der Verwertung der Einlassungen des Bruders und der beiden Neffen des Angeklagten in dem gegen sie geführten Strafverfahren durch Vernehmung der in diesem Verfahren tätigen Berichtstatterin gegen § 252 StPO verstoßen. Denn die Zeugen haben in der gegen den Angeklagten geführten Hauptverhandlung von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht (§ 52 I Nr. 3 StPO) Gebrauch gemacht. § 252 StPO verbietet über seinen Wortlaut hinaus auch die Vernehmung von Personen, die bei Vernehmung des Zeugnisverweigerungsberechtigten zugegen waren. Da die Zeugen zum Zeitpunkt ihrer Einlassungen angeklagt waren, durften ihre Aussagen in die Hauptverhandlung nicht eingeführt werden“.

II. Beruhen des Urteils auf diesem Fehler

Das Urteil beruht auch auf diesem Verstoß.

C. Sachrüge

Eine Verletzung materiellen Rechts durch das Urteil ist nicht ersichtlich.

D. Ergebnis

Die Revision des A ist begründet und hat Erfolg.

FAZIT

Es ist in Rspr. und Literatur anerkannt, dass § 252 StPO in Verbindung mit § 52 StPO das Verbot enthält, das zu verwerten, was der Zeuge früher bei einer Vernehmung bekundet hat. Hierzu gehören auch die Einlassungen eines Angehörigen in dem früher gegen ihn selbst gerichteten Strafverfahren. Gerade dieser Umstand, dass nämlich der Angehörige nicht Zeuge, sondern Angeklagter war, könnte zu Bedenken dagegen führen, das Verwertungsverbot des § 252 StPO auch auf solche Fälle wie den vorliegenden zu beziehen. Denn in seiner früheren Stellung als Angeklagter war der Angehörige der Rechtspflege zu keinerlei Aussage verpflichtet. Dies ist jedoch nach dem BGH nicht entscheidend. Denn es bestand für ihn als Angeklagten keine gesetzliche Verpflichtung, die Wahrheit zu sagen. Es ist deshalb möglich, dass der Angehörige unter dem Gesichtspunkt der Selbstverteidigung etwas gesagt hat, was in dem späteren Verfahren gegen den nunmehr angeklagten Angehörigen diesen belastet und in den Verdacht einer strafbaren Handlung bringt. Dazu ist er gemäß § 52 I StPO nicht verpflichtet, der Rücksicht auf einen möglichen inneren Konflikt nimmt, den ein unbedingter Zeugniszwang für die in § 52 StPO genannten Personen wegen ihrer persönlichen Beziehungen zu dem Angeklagten zur Folge haben könnte. Diese Zwangslage würde ansonsten jedoch bestehen bleiben.